

Sekretariat DGZ, c/o DKFZ, Im Neuenheimer Feld 280, 69120 Heidelberg

Dr. Nicole Schertl  
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft  
Referat 321 – Tierschutz  
Postfach 14 02 70  
53107 Bonn  
Referatspostfach [321@bmel.bund.de](mailto:321@bmel.bund.de)

Präsident [Prof. Dr. Roland Wedlich-Söldner](#)  
Universität Münster

Vizepräsidentin [Prof. Dr. Sandra Iden](#)  
Universität des Saarlandes

Geschäftsführerin [Prof. Dr. Gislene Pereira](#)  
Universität Heidelberg und  
DKFZ Heidelberg

Vizegeschäftsführerin [Prof. Dr. Julia Groß](#)  
HMU Health and Medical  
University Potsdam

Heidelberg, 28.02.2024

**Betreff:**

**Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Zellbiologie (DGZ) zum Referentenentwurf der Änderung des Tierschutzgesetzes (Februar 2024)**

Sehr geehrte Frau Dr. Schertl,

mit diesem Schreiben übersendet die Deutsche Gesellschaft für Zellbiologie (DGZ) ihre Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handelsverbots-Gesetzes.

Gleichzeitig bitten wir das BMEL, die DGZ in ihre Adressliste betroffener Verbände bei Änderungen des Tierschutzgesetzes und verwandter Gesetze aufzunehmen. Wir repräsentieren über 800 Arbeitsgruppen in Deutschland, die sich der zellbiologischen Grundlagen- und medizinischen Forschung verpflichtet haben. Aus unserer Stellungnahme wird deutlich, wie stark wir betroffen sind.

Die Kontaktadresse der DGZ lautet:

Deutsche Gesellschaft für Zellbiologie (DGZ)  
Frau Sabine Reichel-Klingmann  
Deutsches Krebsforschungszentrum (DKFZ)  
Im Neuenheimer Feld 280  
69120 Heidelberg  
Deutschland

Tel.: +49 6221-423451

Fax: +49 6221-423452

Email: [dgz@dkfz.de](mailto:dgz@dkfz.de)

## **Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Zellbiologie (DGZ) zum Referentenentwurf der Änderung des Tierschutzgesetzes (Februar 2024)**

Die Deutsche Gesellschaft für Zellbiologie nimmt hiermit zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handelsverbots-Gesetzes Stellung.

Der derzeitige Referentenentwurf adressiert zwar vornehmlich die landwirtschaftliche Tierhaltung, allerdings betreffen einige Änderungen auch die auf Tierexperimenten basierende Grundlagen- und medizinische Forschung erheblich. In diesen Bereichen sind Tierversuche nach wie vor unverzichtbarer Bestandteil des experimentellen Methodenspektrums. Sie tragen wesentlich dazu bei, das grundlegende Verständnis von Lebensvorgängen und Krankheiten zu verbessern und den medizinischen Fortschritt voranzutreiben. **Die zellbiologische Grundlagenwissenschaft trägt seit vielen Jahren wesentlich zur kontinuierlichen Umsetzung der 3R-Prinzipien bei**, wie etwa der Etablierung und Verbesserung von Organoidmodellen. Auch wenn die Entwicklung von tierfreien Alternativmethoden Fortschritte macht, benötigen diverse Forschungsaspekte weiterhin die finale Validierung im organismischen Kontext, so etwa biomedizinisch orientierte Forschung in den Bereichen Zell-Zell-Kommunikation in komplexen Geweben und Organen, Immun-Zellbiologie, Neurobiologie und andere. Ein kompletter Verzicht auf Tierversuche wird in absehbarer Zeit nicht möglich sein. Die Möglichkeit, rechtssicher tierexperimentell zu arbeiten, muss daher unbedingt gewahrt bleiben, ansonsten wird unseres Erachtens der Wissenschaftsstandort Deutschland im biomedizinischen Bereich sowohl in der Grundlagenforschung als auch in der angewandten klinischen Forschung in Zukunft nicht mehr konkurrenzfähig sein.

Die Deutsche Gesellschaft für Zellbiologie (DGZ) begrüßt und unterstützt ein Tierschutzgesetz, das sich für den Schutz der Tiere stark macht und klare Rahmenbedingungen vorgibt. Sie sieht allerdings durch den vorliegenden Entwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes – insbesondere durch die Verschärfung des § 17 – die durch unscharfe Formulierungen bereits eingeschränkte Rechtssicherheit für die Forscher\*innen zusätzlich beeinträchtigt. Wir unterstützen daher uneingeschränkt die Stellungnahmen und Verbesserungsvorschläge der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), der Deutschen Gesellschaft für Versuchstierkunde (GV-SOLAS), des VBIO, der Neurowissenschaftlichen Gesellschaft (NWG) sowie der Initiative „3R-Forschung.de“.

Die **Änderungen des § 17** erweitern den Tatbestand des Tötens ohne vernünftigen Grund um die Abs. 2, 3 und 4. Abs. 2 führt einen Qualifikationstatbestand ein, der den **Strafraahmen deutlich erhöht**. So ist nunmehr eine Mindestfreiheitsstrafe von sechs Monaten vorgesehen, die Möglichkeit einer Geldstrafe entfällt (§ 17 Abs. 2). Die für die Wissenschaft bereits jetzt bestehende Rechtsunsicherheit, die von der intransparenten Anwendung des unbestimmten Rechtsbegriffs des „vernünftigen Grundes“ in § 17 Abs. 1 ausgeht, wird durch die Neufassung der Regelung zusätzlich und unnötig gesteigert. Zudem erfasst der Qualifikationstatbestand des Abs. 2 mit den Varianten der *beharrlichen Wiederholung* und der *großen Zahl* an Wirbeltieren bereits strukturell Handlungen, die in den allermeisten Szenarien tierexperimenteller Forschung vorkommen. Der Qualifikationstatbestand kommt primär zum Tragen beim Umgang mit der Zucht von Tieren, die für Forschungszwecke eingesetzt werden sollen. Zudem bewerten wir kritisch, dass mit Abs. 4 ein qualifizierter Fahrlässigkeitstatbestand (*Leichtfertigkeit*) geschaffen werden soll, der grundsätzlich bereits einmalige Abweichungen von Standardverfahren kriminalisiert. Durch die

Verschärfung des § 17 wird die Rechtsunsicherheit nicht reduziert, die Risiken einer Pönalisierung werden aber signifikant erhöht.

Eine Zucht von spezifischen Versuchstieren kann – trotz gewissenhafter Zucht- und Versuchsplanung – dazu führen, dass Tiere entstehen, die nicht in wissenschaftlichen Versuchen verwendet werden können. Die Zahl überzähliger Tiere wird durch Zuchtplanung reduziert, soweit dies ohne Verlust an wissenschaftlicher Aussagekraft möglich ist. Gleichwohl unvermeidbar entstandene Tiere werden – nach einer sogenannten „Kaskadenregel“ –, soweit möglich anderen Bestimmungen zugeführt (z.B. Abgabe an andere Forschergruppen, Nutzung zu Ausbildungszwecken oder als Futtertiere). Für Tiere, die keiner alternativen Bestimmung zugeführt werden können, bleibt mitunter nur die sachgerechte und schonende Tötung, falls eine weitere artgerechte Haltung nicht möglich sein sollte oder wenn die Haltung dieser Tiere die Forschungstätigkeit einer Institution faktisch behindert (beispielsweise bei fehlenden Kapazitäten zur Unterbringung der Tiere). Diese Praxis wird als *lege artis* anerkannt, von den Behörden durchgesetzt und durch Publikationen des Nationalen Ausschusses unterstützt. Sie beruht jedoch auf einer informalen Übereinstimmung zwischen Genehmigungsbehörde und wissenschaftlicher Einrichtung, nicht auf klaren rechtlichen Vorgaben. Somit gibt es für dieses Vorgehen keine übergreifende Rechtsicherheit.

Ohne Grundlagen für ein rechtsicheres Handeln im Zusammenhang mit der Tötung nicht verwendbarer Versuchstiere gepaart mit der geplanten Ergänzung des §17 um den Abs. 2 und der erheblichen Verschärfung des Strafrahmens werden die Sorgen und Ängste vor möglicher Strafverfolgung weiter gefördert. Daher ist es von großer Bedeutung, außeruniversitäre und universitäre Forschungseinrichtungen von diesem Tatbestand auszunehmen. Vielmehr sollte das Töten von Versuchstieren aus Zuchtüberschüssen von diesem Tatbestand unter der Voraussetzung der sorgfältigen Zuchtplanung und der Prüfung anderer Möglichkeiten zur Verwendung als **vernünftiger Grund** aufgenommen werden.

Die DGZ möchte betonen, dass es nicht um weniger Tierschutz geht, sondern um die **Schaffung von Verfahrenssicherheit für alle Beteiligten** und um den **Erhalt einer konkurrenzfähigen Forschung mit höchsten Tierschutzstandards im Wissenschaftsstandort Deutschland**.

28. Februar 2024



Prof. Dr. Roland Wedlich-Söldner  
Präsident  
Deutsche Gesellschaft für Zellbiologie (DGZ)